

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XI

Rathenow, den 25.06.2012

Nr. 04

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 20.06.2012** Seite 26

Bekanntmachung der **Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2012** Seite 27

Bekanntmachung der **Benutzungsordnung für Sporthallen der Stadt Rathenow** Seite 29

Bekanntmachung der **Allgemeinverfügung zur teilweisen Umbenennung der Schlachthausstraße in „Alte Ziegelei“ und „Stremmeweg“** Seite 34

Bekanntmachung über die **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Sachverhalt „Ausweisung von Dauerkleingärten im Bereich des Weinberges“ zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow** Seite 36

Bekanntmachung über die **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Sachverhalt „Ausweisung von Dauerkleingärten im Bereich des Weinberges“ zum Bebauungsplan „Weinberggelände“ Pl.Nr. 042** Seite 37

STADT RATHENOW
-DER BÜRGERMEISTER-

**Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Rathenow vom 20.06.2012**

öffentlicher Teil

**DS 015/12 Durchführung einer externen
Organisationsuntersuchung in der
Stadtverwaltung Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, eine externe Organisationsuntersuchung in der Verwaltung durchführen zu lassen. Hierbei sollen schwerpunktmäßig folgende Aufgaben bearbeitet werden:

-Untersuchung und Bewertung der Aufbau- und Ablauforganisation

-Durchführung von Aufgabenkritik (Zweck- und Vollzugskritik) zu allen Aufgaben der Stadtverwaltung

-Empfehlungen zur Stellenbemessung und zur Ablauforganisation in der Verwaltung

Die Ausschreibung der Organisationsuntersuchung, insbesondere die konkreten Zielsetzungen, werden in Abstimmung mit den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erarbeitet.

**DS 053/12 Kita-Entwicklungsplanung für die
Stadt Rathenow bis zum Jahr 2016**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kita-Entwicklungsplanung für die Stadt Rathenow bis zum Jahr 2016.

**DS 054/12 Änderung der Benutzungsordnung für
Sporthallen der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Benutzungsordnung für Sporthallen der Stadt Rathenow mit Wirkung zum 01.08.2012.

**DS 063/12 Haushaltssatzung der Stadt Rathenow
für das Haushaltsjahr 2012**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2012

**DS 067/12 Jugendaktionsfläche auf dem
ehemaligen Reitplatz**

Beschluss: 1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, einen Träger zu finden, der in Kooperation mit der Stadtverwaltung den ehemaligen Reitplatz am Körgraben zu einer Jugendaktionsfläche/einem Jugendfreizeitpark herrichtet.

2. Die Vorschläge und Hinweise des Rathenower Kinder- und Jugendparlamentes, der Streetworker, des Jugendkoordinators sowie der Jugendlichen selbst sollten hierbei Berücksichtigung finden.

3. Der Vertrag mit dem Träger sollte auf fünf Jahre begrenzt werden unter der Option der Verlängerung.

**DS 072/12 Antrag auf Befreiung gemäß § 31
BauGB von den Festsetzungen des B-Planes
Weinberggelände; hier: Neubau einer
Spundwand**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Weinberggelände" Pl.Nr 042 in Bezug auf den Neubau einer Spundwand auf dem Wassersportgelände zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

nichtöffentlicher Teil

DS 047/12 Vergabe des Kulturpreises 2012

**DS 061/12 Grundstücksübertragung Gemarkung
Göttlin, Flur 1, Flurstücke 281 und 321**

**DS 064/12 Beschaffung von Kopier- und Druck-
technik für die Stadt Rathenow**

**DS 065/12 Grundstücksankauf Radweg Rathe-
now Ost, Flur 32, Flurstück 408**

**DS 066/12 Grundstückstausch Große Hagen-
straße, Rathenow Flur 26, Flurstücke 47 tlw. und
511 tlw.**

**DS 068/12 Auftragsvergabe von Straßenbauleis-
tungen „Baustraße“**

**DS 069/12 Auftragsvergabe bituminöse Oberflä-
chenbehandlung der Gustav-Freytag-Straße, der
Fraunhofer Straße, der Herrmann-Löns-Straße
und der Kopernikusstrasse in Rathenow**

**DS 070/12 Auftragsvergabe – Erwerb Radlader
und Anbaugeräte**

**DS 073/12 Auftragsvergabe der Personalabrech-
nung an ein Rechenzentrum**

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während
der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathe-
now, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in
die Unterlagen der im öffentlichen Teil der
Stadtverordnetenversammlung gefassten Be-
schlüsse zu nehmen.**

Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	39.277.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	40.398.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	271.400,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	107.400,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	42.858.600,00 €
Auszahlungen auf	46.902.000,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.149.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.523.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.709.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.574.600,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	804.400,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **395 v. H.**
2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **25.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000,00 €festgesetzt.

§ 6

entfällt

Rathenow, den 25.06.2012

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Benutzungsordnung für Sporthallen der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 20.06.2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Benutzungszeiten
- § 3 Allgemeine Benutzungsregeln
- § 4 Verhalten in den Hallen
- § 5 Benutzung der Sportgeräte
- § 6 Hausrecht
- § 7 Haftung
- § 8 Versicherung
- § 9 Schlussbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Sporthallen wurden mit öffentlichen Mitteln erbaut. Für jeden Nutzer sollte daraus die Verpflichtung erwachsen, die Hallen mit allen ihren Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Die Benutzung städtischer Sporthallen dient in erster Linie dem Schulsport. Soweit der Schulbetrieb es zulässt, soll die Benutzung der Sporthallen auch Sportvereinen, Sportgruppen und Sportgemeinschaften ermöglicht werden.
- (3) Über die Vergabe der städtischen Sporthallen entscheidet die Stadt Rathenow. Die Vergabe erfolgt auf schriftlichen Antrag. Eine erteilte Terminbestätigung kann zurückgezogen werden, wenn betriebliche oder personelle Gründe es rechtfertigen.
- (4) Werden vertraglich vereinbarte Zeiten nicht in Anspruch genommen, ist das der Stadt mitzuteilen.
- (5) Mit jedem Nutzer wird ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag geschlossen.

§ 2

Benutzungszeiten

- (1) Die Hallen stehen ganzjährig von Montag - Freitag zu den vertraglich vereinbarten Zeiten für den Übungsbetrieb zur Verfügung. Die benutzten Gebäude müssen um 22.00 Uhr verlassen sein. In Ausnahmefällen kann das Sportamt der Stadt auf Antrag die Benutzung über 22.00 Uhr hinaus sowie an Wochenenden und Feiertagen gestatten.

- (2) Bei Instandsetzungs-, Bau- und Reinigungsarbeiten sowie bei Eigenbedarf der Stadt können die Hallen für den Vereinsport nicht genutzt werden. Die jeweiligen Nutzer sind darüber rechtzeitig zu informieren und ihnen ist nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte anzubieten.

§ 3

Allgemeine Benutzungsregeln

- (1) Während des Schulsports hat der jeweilige Sportlehrer die Pflicht darauf zu achten, dass jeder Schüler die Benutzungsordnung für die Sporthallen der Stadt Rathenow einhält.
Kein Schüler darf ohne Beisein des Lehrers den Turnhallenbereich betreten.
Nach Beendigung des Sportunterrichts hat der Lehrer einen Kontrollgang im Hallen- und Umkleidebereich durchzuführen und verlässt die Halle als Letzter erst dann, wenn er sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.
Festgestellte Schäden sind im Benutzungsbuch zu vermerken, außerdem ist der Hausmeister oder Hallenwart hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Im Breitensportbereich haben die benutzenden Gruppen der Stadt einen verantwortlichen Übungsleiter und einen Stellvertreter schriftlich zu benennen.
Ohne den verantwortlichen Übungsleiter oder Stellvertreter ist den Gruppen das Betreten der Halle nicht gestattet.
Der verantwortliche Leiter/Stellvertreter hat während der gesamten Nutzung in der Halle anwesend zu sein.
- (3) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf den Eingangs- und Zuschauerbereich.
- (4) Die Dauer der Nutzung ist in das in jeder Halle befindliche Benutzungsbuch einzutragen und vom jeweiligen verantwortlichen Leiter per Unterschrift zu bestätigen.
Beim Schulsport wird analog verfahren.
Die Unterschrift gilt gleichzeitig als Bestätigung des ordnungsgemäßen Hallenzustandes.
Nichteintragen ins Benutzungsbuch gilt als Verstoß gegen die Benutzungsordnung für Sporthallen der Stadt Rathenow.
- (5) In der Turn- und Sporthalle und auf dem Gelände ist es untersagt, in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen (Art. 1 GG) zu verletzen oder verächtlich zu machen. Weiterhin ist es untersagt, Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren. Das Verwenden von Kennzeichen, Symbolen und Grußereisungen verbotener Organisationen, Aufstachelung zum Rassenhass und Volksverhetzung stellen Straftaten dar und können von den Verantwortlichen der Einrichtung angezeigt werden.

§ 4

Verhalten in den Hallen

- (1) Die Sporthalle selbst darf nur mit sauberen Sportschuhen mit nichtfärbenden Sohlen betreten werden. Haftmittel jeglicher Art dürfen nicht benutzt werden. Mit Sportschuhen, die außerhalb der Sporthalle getragen werden, darf das Parkett bzw. der Sportboden nicht betreten werden.

- (2) Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen auszuziehen.
- (3) Zuschauer dürfen sich nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen aufhalten.
- (4) Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie der Hallen ist das Licht auszuschalten und sind die Fenster zu schließen.
- (5) Im gesamten Hallenbereich ist das Rauchen sowie der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken nicht gestattet. Getränke in Glasflaschen sind nicht erlaubt. Der Verzehr von Esswaren ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- (6) Tiere sowie Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nicht mit in die Sporthalle einschließlich Nebenräume gebracht werden.
- (7) Das Betreten von Hausanschluss- und Technikräumen durch Unbefugte ist verboten.
- (8) Beim Fußballspielen in den Sporthallen ist ein Hallenfußball zu benutzen.

§ 5 Benutzung der Sportgeräte

- (1) Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß und unter Aufsicht der Lehrkraft bzw. des Übungsleiters benutzt werden. Sportgeräte der Schulen dürfen erst nach Absprache mit dem Schulleiter benutzt werden.
- (2) Die Lehrkräfte und Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass sämtliche Geräte nach ihrer Benutzung wieder ordnungsgemäß im Geräteraum abgestellt werden. Geräte und Matten sind beim Transport zu tragen. Soweit für den Transport besondere Vorrichtungen vorhanden sind, sind diese zu benutzen. Eine Benutzung im Freien ist nicht gestattet.
- (3) Schäden an Sportgeräten sind im Benutzungsbuch zu vermerken und der Hausmeister bzw. Hallenwart ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht für die Stadt Rathenow üben der Hausmeister bzw. Hallenwart oder sein Stellvertreter in den Hallen aus. Ihnen und anderen Beauftragten der Stadt ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- (2) Den Anordnungen der Hausmeister bzw. Hallenwarte oder seiner Stellvertreter bzw. Beauftragten der Stadt, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Hausmeister, Hallenwart oder ein Beauftragter der Stadt, kann Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle mit sofortiger Wirkung versagen.

- (3) Bei wiederholten und groben Verstößen kann die Stadt Rathenow den entsprechenden Verein bzw. die Sportgruppe für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd von der Hallenbenutzung ausschließen. Der Ausschluss wird dem Vereinsvorstand und dem Kreissportbund schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt übergibt die Sportstätte dem Mieter in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumlichkeiten sowie den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand vom Gebäude.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räumlichkeiten sowie der Zugänge zu den Räumlichkeiten und Anlagen stehen.
Von der Stadt wird keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Privatgegenständen übernommen.
Das gilt nicht für Sach- und Personenschäden bei Besuchern, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern der Stadtverwaltung entstehen.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (5) Die Haftung der Stadt für Verlust oder Beschädigung der eingestellten Sachen durch Brand, Entwendung oder Beraubung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8 Versicherung

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund oder anderen Versicherungsunternehmen für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 9
Schlussbestimmungen

- (1) Mit Benutzung der Hallen und ihrer Einrichtungen erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung an.
- (2) Die Nutzer haben ihre Mitglieder, insbesondere ihre Übungsleiter, auf diese Benutzungsordnung hinzuweisen.
- (3) Die für die Benutzung der Hallen zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden gesondert festgesetzt.

§ 10
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für Sporthallen der Stadt Rathenow tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Rathenow, den 21.06.2012

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow zur teilweisen Umbenennung der Schlachthausstraße in „Alte Ziegelei“ und „Stremmeweg“

I.

Die Teilstrecke vom ersten Abzweig der Schlachthausstraße in Richtung Havelwiesen wird auf Grund des historischen Bezuges umbenannt in (siehe Skizze):

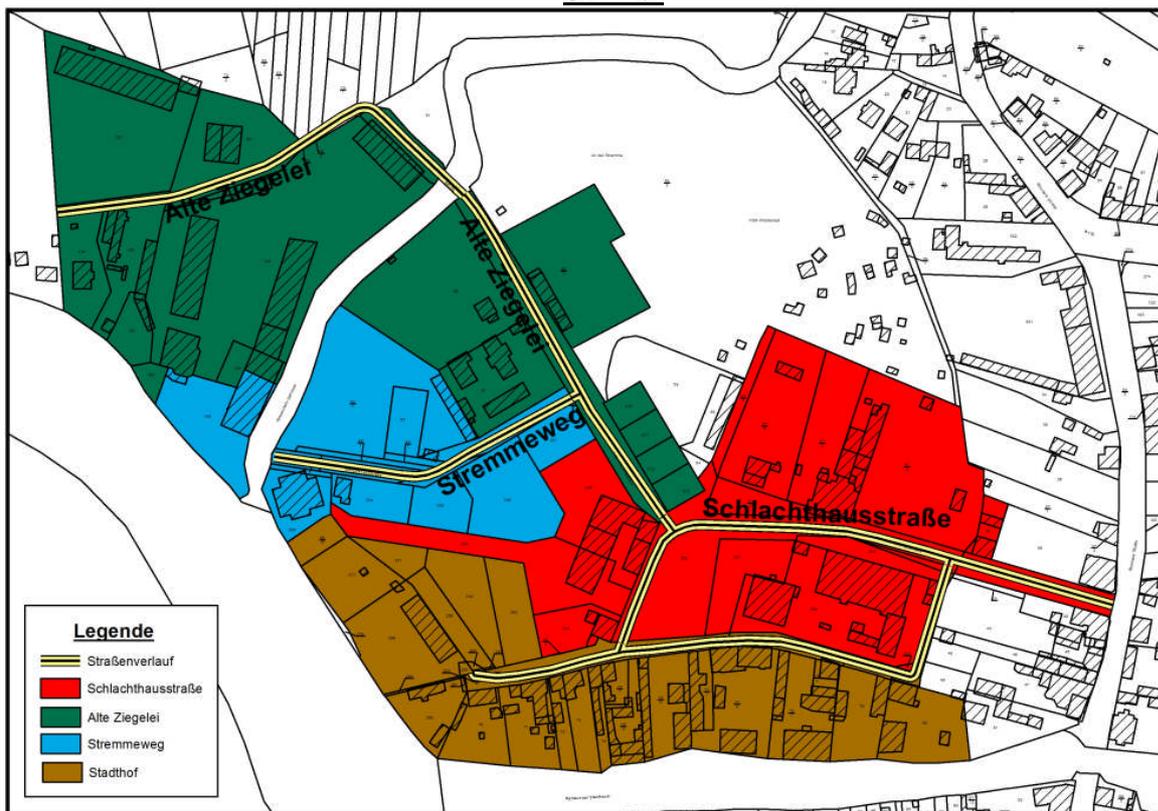
Alte Ziegelei

Der von diesem Teilbereich abzweigende Weg wird umbenannt in (siehe Skizze):

Stremmeweg

Diese Allgemeinverfügung tritt am **01.09.2012** in Kraft.

Skizze:



II.

Aufgrund von Hausnummerndoppelungen, einer nicht eindeutigen Hausnummerngliederung und der dadurch bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wird der Teilbereich Schlachthausstraße mittels teilweiser Umbenennung und einer entsprechenden Neunummerierung des Gebietes neu gegliedert.

Die Nummern wurden in der Vergangenheit der damaligen Nutzung entsprechend vergeben. Im Laufe der Jahre haben sich jedoch sowohl die Nutzungsarten und Flurstücksaufteilungen, als auch die Eigentumsverhältnisse einzelner Grundstücke geändert. Aus diesem Grunde war es seitens der Stadt Rathenow notwendig, eine Neugliederung des betreffenden Teilbereiches in der Schlachthausstraße vorzunehmen.

Die Neugliederung hat unter anderem Bedeutung für Feuerwehr, Polizei, Post, Besucher, Kunden, Zulieferer, usw. und dient sowohl dem Interesse des Einzelnen als auch der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gebietes. Weiterhin dient die Neugliederung der besseren Erreichbarkeit der Einwohner und Gewerbetreibenden, insbesondere durch Rettungsdienste und damit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer öffentlichen Sitzung vom 18.04.2012 die teilweise Umbenennung der Schlachthausstraße in Stremmeweg und Alte Ziegelei beschlossen (Beschluss Nr. 029/12).

III.

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 in 14712 Rathenow einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dieses Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Rathenow, 05.06.2012

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Sachverhalt „Ausweisung von Dauerkleingärten im Bereich des Weinberges“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in ihrer Sitzung am 22.06.2011 die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow geäußert wurden, behandelt.

Das Prüfergebnis der Abwägung kann im Bau- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung, Berliner Straße 15, Zimmer 419 während der Zeit vom **30.06.2012 bis zum 30.09.2012** zu den üblichen Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und

Freitag

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Rathenow, 25.06.2012

gez. Dr. Hans-Jürgen Lemle
i.V. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Sachverhalt „Ausweisung von Dauerkleingärten im Bereich des Weinberges“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in ihrer Sitzung am 15.02.2012 die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Weinberggelände“ Pl.Nr. 042 geäußert wurden, behandelt.

Das Prüfergebnis der Abwägung kann im Bau- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung , Berliner Straße 15, Zimmer 419 während der Zeit vom 30.06.2012 bis zum 30.09.2012 zu den üblichen Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

Dienstag

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und

Freitag

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Rathenow, den 25.06.2012

gez. Dr. Hans-Jürgen Lemle
i.V. Bürgermeister